

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004¹

von der Regierung erlassen am 4. Juli 2006

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufnahmeverfahren

Art. 1 Kursziel

¹ Der Kurs bereitet Personen, deren Vorbildung keine unmittelbare Studienzulassung erlaubt, auf ein Studium an der Pädagogischen Hochschule vor.

² Er vermittelt jene Allgemeinbildung, welche für ein erfolgreiches Studium an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist.

Art. 2 Aufnahme **1. Ohne Aufnahmeprüfung**

¹ Der Kurs richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitäten, von anerkannten Fachmittelschulabschleüssen, von Diplomen einer dreijährigen Diplommittelschule oder einer anerkannten Handelsmittelschule sowie an Berufsleute mit einer abgeschlossenen dreijährigen anerkannten Lehre und zusätzlich mindestens dreijähriger Berufserfahrung.

² Personen, deren Ausbildungsabschluss weniger als zwei Jahre zurückliegt, werden ohne Aufnahmeprüfung in den Kurs aufgenommen.

³ Mit den Kandidatinnen und Kandidaten führt die Pädagogische Hochschule ein Standortgespräch.

Art. 3 2. Mit Aufnahmeprüfung

¹ Wer die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Aufnahme in den Kurs nicht erfüllt, hat an der Evangelischen Mittelschule Schiers eine schriftliche Aufnahmeprüfung abzulegen.

² Diese umfasst die Fächer Erstsprache, eine zweite Sprache sowie Mathematik und dauert je neunzig Minuten pro Fach. Die Prüfungsaufgaben richten sich nach den Vorgaben des Lehrplans für die dritte Sekundarklasse.

³ Die Bewertung der Prüfungsfächer erfolgt mit ganzen und halben Noten von 1.0 bis 6.0. Für die Zulassung zum Vorbereitungskurs ist in jeder Prüfung mindestens die Note 4.0 zu erreichen.

II. Organisation und Durchführung des Vorbereitungskurses

Art. 4 Organisation

¹ Der Kurs wird von der Evangelischen Mittelschule Schiers durchgeführt. Diese regelt die Details der Organisation.

² Die Pädagogische Hochschule legt nach Rücksprache mit der Evangelischen Mittelschule Schiers die Anmeldetermine fest. Die Anmeldetermine werden veröffentlicht.

Art. 5 Unterrichtsprogramm

¹ Der Kurs ist modular aufgebaut und umfasst die Fächer Erstsprache, zweite Kantonssprache, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geographie), Bildnerisches Gestalten und Musik.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses mit Berufsfeld Pädagogik oder eines entsprechenden Diploms einer Diplommittelschule sind vom Besuch der Fächer Bildnerisches Gestalten und Musik dispensiert.

³ Der Lehrplan wird von der Regierung auf Antrag des Hochschulrates genehmigt.

Art. 6 Kursdauer und Dispensation

¹ Der Kurs dauert höchstens ein Schuljahr.

² Die Evangelische Mittelschule Schiers kann Studierende vom Besuch des Unterrichts in einzelnen Modulen dispensieren.

Art. 7 Kursgeld

Das Kursgeld entspricht dem jährlichen Schulgeld für die Schülerschaft der Bündner Kantonsschule.

III. Leistungsnachweis und Bestehensnormen

Art. 8 Prüfung

¹ Jedes Fach des Vorbereitungskurses wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Personen, welche vom Besuch einzelner Module dispensiert wurden, haben auch für diese Module die Prüfung abzulegen.

² Die Prüfung wird durch die Evangelische Mittelschule Schiers organisiert und durchgeführt. Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule bestimmt die Prüfungsexpertinnen und -experten.

³ Die Bewertung der Prüfungsfächer erfolgt mit ganzen und halben Noten von 1.0 bis 6.0.

Art. 9 Bestehensnormen

¹ Für die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule ist ein nicht gerundeter Notendurchschnitt der einzelnen Prüfungsfächer von 4.0 erforderlich. Es sind höchstens zwei Noten unter 4.0 zulässig.

² Bei Nichtbestehen können die Prüfungen mit dem nächsten Kurs einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5.0 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

Art. 10 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Mittelschulgesetzes².

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Befristete Weitergeltung des bisherigen Lehrplans

¹ Für den Vorbereitungskurs 2006/07 gilt der Lehrplan vom 25. April 2002.

² Dieser Lehrplan tritt am 31. Juli 2007 ausser Kraft.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts, In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über den Vorbereitungskurs für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Fachhochschule vom 23. April 2002³.

Endnoten

1 BR 427.200

2 BR 425.000

3 AGS 2004, 2549, 2776 und 2002, 1474